

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Erbaufwurf

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Genehmigung einer Änderung der Vereinbarung über die Bildung des „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau“

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBl.Nr. 79/2016, wird verordnet:

Die Änderungen der Vereinbarung über die Bildung des „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau“, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 9. Jänner 1999, Jahrgang 54/Nr. 1, auf Grund der Gemeindevertretungsbeschlüsse der Marktgemeinde Bezau vom 20. Februar 2017, der Gemeinde Mellau vom 30. Jänner 2017 und der Gemeinde Reuthe vom 27. Februar 2017 betreffend § 1 Abs. 1 (Aufgaben), § 1 Abs. 2 (Umbenennung auf „Gemeindeverband Sozialzentrum Bezau-Mellau-Reuthe“), § 2 Abs. 4 lit. a (Vertretung durch den Verbandsobmann), § 2 Abs. 7 (Sitz der Geschäftsstelle) und § 4 Abs. 1 (Deckung des Aufwandes) werden genehmigt.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Sibratsgfall

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2022/2023 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden werden Teilgebiete der Genossenschaftsjagd Feuerstätter und der Eigenjagd Althauserswies zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 1. November bis 30. April eines jeden Jahres erklärt.¹¹

§ 2

Gemäß § 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 4 lit. b wird zur Gewährleistung einer ungestörten Nahrungsaufnahme des Wildes im Umkreis von 300 m um den Fütterungsstandort Fugen eine Sperre des Güterweges Fugen-Grümpel in der Zeit vom 1. November bis 30. April eines jeden Jahres verfügt.

§ 3

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt mit Ausnahme des § 2 dieser Verordnung nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und

¹¹ Das von der Wildruhezone betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 8. März 2017, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 4

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Feuerstätter und der Eigenjagd Althauserswies haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm, gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung, zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf dieser Zusatztafel eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 3 dieser Verordnung gilt, mit Ausnahme des im § 2 dieser Verordnung angeführten Gebietes. Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 5

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 4 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

11. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 28. März 2017**

BESCHLÜSSE:

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wird zur Kenntnis genommen.

Zur Weiterführung der Forschungsprojekte des Forschungsinstituts VIVIT wird in den Jahren 2018 bis 2020 eine jährliche Landesförderung gewährt.

Verschiedenen Antragsstellern (Filmprojekte „Die Toten vom Bodensee, Teil 6 und 7“, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, EU-Förderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Beschäftigungsprojekt „Dornbirner Jugendwerkstätten“, Sozialökonomische Betriebe, Arbeitsplatzcoaching „Generation 50+“), der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH (Gesellschafterzuschuss 2017) und der ÖBB Personenverkehr AG (Entgeltzahlung für das Fahrplanjahr 2017) werden Beiträge gewährt.

Zu den im Jahr 2016 von den Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geleisteten Interessentenbeiträgen für Wildbach- und Lawinerverbauungen sowie für schutzwasserbauliche Projekte werden Bedarfszuweisungen gewährt.

Der ersten Verteilung 2017 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt.

Der landesweiten Ausrollung des Pilotprojekts Leerstandsmanagement zur Aktivierung von leerstehenden privaten Wohnungen wird zugestimmt.

Der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Sozialwerks einschließlich der Abrechnung über das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht des Kinder- und Jugendanwalts für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen und dem Landtag vorgelegt.

Der Elterntarif für Dreijährige in Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielgruppen, Privatkindergärten und bei Tageseltern wird aus öffentlichen Mitteln abgestützt.

Die Voranschläge 2017 des Landeskrankenhauses Feldkirch und des Landeskrankenhauses Rankweil werden genehmigt.

Für den Ärztebereitschaftsdienst an Wochentagen im Jahr 2017 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Das Land Vorarlberg übernimmt die Kosten für Moderation, Übernachtung, Speisen, Rahmenprogramm und technisches Equipment sowie den Empfang am Vorabend des Meetings „Network 2017“.

Im Gemeindegebiet Bregenz wird die Kreuzung L2/ L12/ Landstraße zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in einen Kreisverkehr umgebaut.

Für die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes Halden in der Gemeinde Weiler wird ein Beitrag aus Mitteln des Landes gewährt.

Der Neuerrichtung eines Kühllagers beim Gutsbetrieb Rheinhof in Hohenems wird zugestimmt.

Der Vergabe der Entwicklung eines ÖWG-Moduls zur Verwaltung des öffentlichen Wassergutes innerhalb des Applikationsrahmens des Vorarlberger Wasserinformationssystem (VOWIS) wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

PrsG-310-15/LG-153

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 21. April 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-310-16/LG-182

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Tourismusgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 21. April 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Erbenaufruf

Am 19. Januar 2017 starb in CH-6474 Amsteg UR Maria Theresia Lötscher geb. Pühringer, geboren am 16. November 1934 in Thüringen, Österreich, verwitwet gewesen von Lötscher, Franz, von Luzern LU (vorher österreichische Staatsangehörige), Tochter des Pühringer, Franz und der Pühringer geb. Loss, Maria, wohnhaft gewesen in CH-6474 Amsteg, Chäli 7.

Die Erben sind der Behörde nicht bekannt.

Personen, die als gesetzliche Erben Anspruch am Nachlass der Lötscher, Maria Theresia, geltend machen wollen, werden hiermit unter Hinweis auf Artikel 555 ZGB aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Gemeinderat Silenen zu melden und sich über ihre Erbberechtigung auszuweisen.

Silenen, 28. März 2017

Gemeinderat Silenen

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.